



Luzern, 12. April 2016

## ANTWORT AUF ANFRAGE

A 99

Nummer: A 99  
Protokoll-Nr.: 367  
Eröffnet: 25.01.2016 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Brücker Urs und Mit. über die Auswirkungen des seit 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Sozialhilfegesetzes (SHG, SRL 892) beziehungsweise der kantonalen Asylverordnung (SRL Nr. 892b) auf die Gemeinden

**A. Wortlaut der Anfrage**

Bezüglich der Auswirkungen des seit dem 01.01.2016 in Kraft getretenen Sozialhilfegesetzes (SHG, SRL 892) beziehungsweise der Kantonalen Asylverordnung (SRL Nr. 892b) auf die Gemeinden.

Mit Schreiben datiert vom 21. Dezember 2015, informierte das GSD die Gemeindebehörden über den neuen Verteilschlüssel bzw. die neue Gemeindeverteilung von Asylsuchenden per 31.12.2015. Dieser basiert auf einem prognostizierten Höchstwert von 1'960 Asylsuchenden und 2'950 Flüchtlingen sowie vorläufig aufgenommenen Personen per Ende 2016. Neu müssen damit die Gemeinden pro 1'000 Einwohner 12 Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich aufnehmen. Dieser Verteilschlüssel ist Basis für einen neuen Zuweisungsentscheid, welcher per Anfang 2016 zu erwarten ist. Gemäss Sozialhilfegesetz (SRL Nr. 892), § 53 und der neuen Asylverordnung § 29 haben Gemeinden, welche ihrer Aufnahmepflicht nicht oder nur teilweise nachkommen, eine Ersatzabgabe an den Kanton zu leisten.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wieso ist bei der vorliegenden Gemeindeverteilung die Bestimmung von § 25 Abs. 4 der Kantonalen Asylverordnung, welche den Anteil der ausländischen Bevölkerung in den Gemeinden angemessen berücksichtigt, nicht eingeflossen?
2. Wieso werden Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge in Kollektivunterkünften (z.B. Zivilschutzanlagen) nur zu 75% an die Erfüllungsquote angerechnet.
3. Die Ersatzabgaben sollen den abgabepflichtigen Gemeinden per Quartalsende verrechnet werden. Wieso verteilt der Kanton die Einnahmen erst am Ende des Kalenderjahres (also frühestens Ende 2016) an die „Nehmergeinden“?
4. Der Verteilschlüssel und damit die absolute Höhe der Ersatzabgabe, welche die Gemeinden zu entrichten haben, wenn sie ihr Aufnahmesoll nicht erfüllen, basiert auf den prognostizierten Zahlen per Ende 2016. Was passiert mit den bereits bezahlten Abgaben, wenn diese Zahlen unterschritten werden?
5. Welcher Anteil der Ersatzabgaben wird nicht an die „Nehmergeinden“ ausbezahlt, sondern für die durch den Bund nicht gedeckten Kosten des Kantons im Asylwesen verwendet?
6. Der Verteilschlüssel berücksichtigt die sehr unterschiedliche Mietzinssituation in den verschiedenen Gemeinden und damit die Möglichkeit der Gemeinden, den Richtlinien

entsprechende Wohnungen anzubieten, in keiner Weise. Ist es denkbar, dass ein Teil der Ersatzabgaben für Mietzinszuschüsse in Gemeinden mit hohem, überdurchschnittlichem Mietzinsniveau verwendet werden?

7. In welchen Gemeinden werden wie viele gemeindeeigene Wohnungen und zu welchen Konditionen an Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge vermietet?
8. Wie viele Wohnungen in welchen Gemeinden und zu welchen Konditionen hat der Kanton (bis 31.12.2015 die Caritas) direkt bei privaten Vermietern angemietet?
9. Basierend auf dem Zuweisungsentscheid an die Gemeinden vom 27. Juli 2015 bzw. schon früher haben verschiedene Gemeinden spezielle Vereinbarungen mit dem Kanton abgeschlossen und mehr Personen aus dem Asylbereich aufgenommen, als ihnen zugewiesen wurden. Werden diese „zu viel aufgenommenen Personen“ beim neuen Verteilungsschlüssel angerechnet und wenn ja, in welchem Verhältnis?

*Urs Brücker*

## **B. Antwort Regierungsrat**

Zu Frage 1: Wieso ist bei der vorliegenden Gemeindeverteilung die Bestimmung von § 25 Abs. 4 der Kantonalen Asylverordnung, welche den Anteil der ausländischen Bevölkerung in den Gemeinden angemessen berücksichtigt, nicht eingeflossen?

Bei der Gemeindeverteilung wird die ausländische Wohnbevölkerung berücksichtigt, welche Sozialhilfe bezieht. Diese Anzahl wird zweifach gewichtet von der Gesamt-Wohnbevölkerung in Abzug gebracht. Damit ist jener Teil der ausländischen Wohnbevölkerung, welcher die Gemeinden in der Sozialhilfe belastet, angemessen berücksichtigt.

Zu Frage 2: Wieso werden Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge in Kollektivunterkünften (z.B. Zivilschutzanlagen) nur zu 75% an die Erfüllungsquote angerechnet.

Damit wird § 28 der Kantonalen Asylverordnung (SRL Nr. 892b) umgesetzt.

Begründen lässt sich diese Regelung wie folgt:

- Das Einrichten und der Betrieb der Zentren sind keine Gemeindeleistungen, sämtliche Lasten trägt der Kanton.
- Da der Aufenthalt in den Zentren in der Regel auf zwei bis sechs Monate befristet ist, verbleiben die Bewohner der Zentren nicht in den Gemeinden. Damit besteht für die Gemeinden kein Risiko, dass diese Personen nach zehn Jahren in die Zuständigkeit der Gemeinde übergehen und dadurch Sozialhilfekosten entstehen.
- Die Zentrumsbewohner werden in der Gemeinde nicht angemeldet. Es entsteht kein administrativer Aufwand bei der Einwohnerkontrolle.
- Kinder in den Zentren werden nicht in der Gemeinde eingeschult, sie besuchen den zentrumsinternen Unterricht.
- Die Zentren sind 24-Stunden betreut. Für die Sicherheit rund um das Zentrum wird zudem ein privater Sicherheitsdienst situativ beigezogen.

Aufgrund der oben aufgeführten Gründe kann festgehalten werden, dass der Kanton den Standortgemeinden mit einer 75-prozentigen Anrechnung bereits grosszügig entgegenkommt.

Zu Frage 3: Die Ersatzabgaben sollen den abgabepflichtigen Gemeinden per Quartalsende verrechnet werden. Wieso verteilt der Kanton die Einnahmen erst am Ende des Kalenderjahres (also frühestens Ende 2016) an die „Nehmergemeinden“?

Die Ersatzabgaben sind gestaffelt, mit zunehmender Dauer erhöhen sich diese. In den ersten zwei Monaten beträgt die Ersatzabgabe CHF 10 pro Person und Tag, im dritten und vierten Monat CHF 20, im fünften und sechsten Monat sind es CHF 30 und ab dem siebten Monat CHF 40. Mit dieser Staffelung ist man jenen Gemeinden entgegengekommen, die ihre Pflicht nicht erfüllen. Die Belastung der Gemeinden, die ihre Pflicht übererfüllen, ist keine monetäre, bleibt aber über die ganze Dauer der Gemeindeverteilung gleich hoch. Darum ist die Auszahlung der Ersatzleistungen auf das momentan vorgesehene Ende der neu ausgelösten Gemeindeverteilung per 31.12.2016 vorgesehen. Somit kann die „Überzahl“ dieser Gemeinden mit einem fairen Durchschnittsbetrag abgegolten werden.

Zu Frage 4: Der Verteilschlüssel und damit die absolute Höhe der Ersatzabgabe, welche die Gemeinden zu entrichten haben, wenn sie ihr Aufnahmesoll nicht erfüllen, basiert auf den prognostizierten Zahlen per Ende 2016. Was passiert mit den bereits bezahlten Abgaben, wenn diese Zahlen unterschritten werden?

Die Gemeindeverteilung wird nur angerufen, wenn der Kanton nicht mehr in der Lage ist, selber genügend Unterkunftsplätze bereitzustellen. Die Gemeindeverteilung wird darum auch nur ausgelöst bei einem absehbar anhaltenden Unterbringungsnotstand und ist damit auch auf eine längere Zeitperiode ausgerichtet. Demzufolge muss auch die Prognose für die weitere Entwicklung bei der Anzahl der unterzubringenden Personen im Verteilschlüssel berücksichtigt werden. Dem Umstand, dass nicht all diese Plätze auf den gleichen Zeitpunkt zur Verfügung stehen müssen, wird dadurch Rechnung getragen, dass die Gemeindeverteilung schrittweise ausgelöst wird. In einem ersten Schritt wird darum nur bis zu einer Sollerfüllung von 75 Prozent zugewiesen. Die Situation im Asylwesen ist sehr volatil, darum kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden, ob und wann die Zuweisung der weiteren 25 Prozent erfolgen wird. Je nach Entwicklung muss auch davon ausgegangen werden, dass der Verteilschlüssel nach oben angepasst wird und sich damit die Aufnahmesoll der Gemeinden noch einmal erhöhen können. Sollte sich die Situation entgegen den Erwartungen entspannen, kann mit der Beendigung der Gemeindeverteilung darauf reagiert werden.

Zu Frage 5: Welcher Anteil der Ersatzabgaben wird nicht an die „Nehmerge Gemeinden“ ausbezahlt, sondern für die durch den Bund nicht gedeckten Kosten des Kantons im Asylwesen verwendet?

Gemäss gesetzlicher Grundlage werden die gesamten Ersatzabgaben an die Gemeinden ausgerichtet, welche ihr Aufnahmesoll während der Dauer der Gemeindeverteilung übererfüllen.

Zu Frage 6: Der Verteilschlüssel berücksichtigt die sehr unterschiedliche Mietzinssituation in den verschiedenen Gemeinden und damit die Möglichkeit der Gemeinden, den Richtlinien entsprechende Wohnungen anzubieten, in keiner Weise. Ist es denkbar, dass ein Teil der Ersatzabgaben für Mietzinszuschüsse in Gemeinden mit hohem, überdurchschnittlichem Mietzinsniveau verwendet werden?

Die Grundlagen für die Gemeindeverteilung sind gesetzlich geregelt, Mietzinszuschüsse sind dabei nicht vorgesehen. Gemeinden mit keinem oder wenig günstigem Wohnraum haben jedoch durchaus die Möglichkeit, gemeinnützigen Wohnraum in ihrem Gemeindegebiet zu fördern. Das kann beispielsweise erfolgen, indem sie gemeindeeigenes Land unter Auflagen an gemeinnützige Wohnbauträger abgeben. Dabei könnte zum Beispiel festgelegt werden, dass ein Teil dieser Wohnungen auch an Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen vermietet werden muss. Analoge Lösungen gibt es bereits heute, wo Auflagen gemacht wer-

den bezüglich prozentualem Anteil der über 65jährigen Bewohner oder maximale Einkommenslimiten von möglichen Mietern festgelegt werden.

Zu Frage 7: In welchen Gemeinden werden wie viele gemeindeeigene Wohnungen und zu welchen Konditionen an Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge vermietet?

Mit sechs Gemeinden bestehen insgesamt Mietverhältnisse für 14 gemeindeeigene Wohnobjekte. Die Durchschnittsmiete beträgt CHF 1'534 pro Monat, die Durchschnittsbelegung liegt bei 5 Personen pro Wohnobjekt.

Zu Frage 8: Wie viele Wohnungen in welchen Gemeinden und zu welchen Konditionen hat der Kanton (bis 31.12.2015 die Caritas) direkt bei privaten Vermietern angemietet?

Mit Stichtag per 31.12.2015 waren in 76 Gemeinden insgesamt 519 Wohnobjekte angemietet. Die Durchschnittsmiete beträgt CHF 1'248 pro Monat. Die Durchschnittsbelegung liegt bei 3,5 Personen pro Wohnungsobjekt.

Zu Frage 9: Basierend auf dem Zuweisungsentscheid an die Gemeinden vom 27. Juli 2015 bzw. schon früher haben verschiedene Gemeinden spezielle Vereinbarungen mit dem Kanton abgeschlossen und mehr Personen aus dem Asylbereich aufgenommen, als ihnen zugewiesen wurden. Werden diese „zu viel aufgenommenen Personen“ beim neuen Verteilungsschlüssel angerechnet und wenn ja, in welchem Verhältnis?

Für die neue Gemeindeverteilung gilt der Stichtag 31.12.2015. Das heisst, die Zahl der Asylsuchenden sowie der von Sozialhilfe abhängigen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, für die der Kanton Luzern zuständig ist, wird als IST-Grundlage genommen. Gemeinden, die bis Herbst 2015 eine temporäre Unterkunft ermöglicht haben, profitieren von der grosszügigen Lösung, dass sie drei Jahre über die Schliessung der Anlage hinaus keinen Zuweisungsentscheid erhalten werden. Mit dieser Lösung sind diese Gemeinden bereits für ihre „Aufnahmeleistung“ entschädigt. Davon profitieren können Dagmersellen, Willisau, Ebikon, Nebikon und auch Meggen.

Beim Abschluss der Vereinbarungen mit den genannten Gemeinden konnte die aktuelle Entwicklung im Asylwesen noch nicht abgesehen werden. Aufgrund der zunehmenden Anzahl der Personen aus dem Asylbereich sowie der Prognosen muss mit einer weiteren Verschärfung der Situation gerechnet werden. Die Prognosen beruhen dabei auf den Beobachtungen zum Geschehen in den Krisengebieten im Nahen und Fernen Osten sowie auf dem afrikanischen Kontinent sowie der darauf basierenden Migration Richtung Europa und den Massnahmen, welche die europäischen Nachbarländer ergreifen. Seit November 2015 erhalten darum Standortgemeinden prinzipiell nur noch die Zusage, dass ihnen 75 Prozent der Bewohner angerechnet werden und sie während der Dauer des Zentrumsbetriebs keine weiteren Zuweisungen erhalten.